

## Bericht

### des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (286 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Kriegsoferversorgungsgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Die vorliegende Regierungsvorlage bringt einige Verbesserungen im System der Kriegsoferversorgung, beseitigt verschiedene in der Judikatur aufgetauchte Zweifelsfragen und dient schließlich dem Zwecke, die Verwaltungsarbeit der Landesinvalidenämter einzuschränken und dadurch Verwaltungssparnisse zu erzielen.

Zu den einzelnen wesentlichen Bestimmungen der Regierungsvorlage ist zu bemerken:

#### Zu Art. I Z. 1:

Durch die Neufassung des § 2 wird klargestellt, daß alle Tatbestände, die nach der seinerzeitigen Personenschädenverordnung zur Versorgungsberechtigung führten, auch nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz zur Versorgungsberechtigten, ferner, daß eine Versorgungsberechtigung nicht besteht, wenn der Beschädigte die Gesundheitsschädigung selbst verschuldet hat.

#### Zu Art. I Z. 4:

Dem § 13 KOVG., der den Einkommensbegriff regelt, wird ein Satz angefügt, daß Kinderbeihilfen, Kinderzulagen und Erziehungsbeihilfen, die der Versorgungsberechtigte wegen der Obsorge für Kinder bezieht, nicht zum Einkommen zählen.

#### Zu Art. I Z. 5:

Die Neufassung des § 16 Abs. 2 gibt den Landesinvalidenämtern die Möglichkeit, Kinderzulagen für selbsterhaltungsunfähige Kinder auch dann zuzuerkennen, wenn diese das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, sofern die Selbsterhaltungsunfähigkeit bereits bei Vollendung des 18. Lebensjahres gegeben war. Da in gewissen Berufsparten eine berufliche Ausbildung die Vollendung des 18. Lebensjahres voraussetzt, kommen Fälle vor, in denen ein Kind im Zeit-

punkt der Vollendung des 18. Lebensjahres die berufliche Ausbildung nicht beginnen konnte. Durch die Neufassung des § 16 Abs. 2 wird nun auch in diesen Fällen die Kinderzulage geleistet werden können, sofern die berufliche Ausbildung spätestens innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde.

#### Zu Art. I Z. 6 und Z. 7:

Die Empfänger der Pflegezulagen und Blindenzulagen von Stufe III aufwärts erhalten eine fühlbare Aufbesserung dieser Zulagen.

#### Zu Art. I Z. 8:

Nach dem geltenden Wortlaut des KOVG. wurde die Witwenrente für Witwen, die eine oder mehrere Waisen in ihrer Versorgung hatten, gemindert, wenn ein Kind weggefallen ist oder wegfällt. Diese Härte wird durch die Neufassung des § 35 Abs. 2 KOVG. beseitigt.

#### Zu Art. I Z. 9:

Die Neuformulierung des § 36 Abs. 2 KOVG. stellt nichts anderes als eine legale Untermuerung einer bereits im Wege der Interpretation geübten Verwaltungspraxis dar.

#### Zu Art. I Z. 10:

Die Neufassung des § 38 KOVG. ist ein Versuch, das leidige Problem der Rentenkonkubinate wenigstens auf dem Gebiete der Kriegsoferversorgung einer Teillösung zuzuführen. Die Erhöhung des Abfertigungsbetrages im Falle der Wiederverehelichung einer Witwe soll einen erhöhten Anreiz für die Neugründung eines ehelichen Hausstandes bilden. Die Zusicherung, daß im Falle des neuerlichen Witwenstandes der Anspruch auf Witwenrente wieder auflieft, wenn der Frau aus der letzten Ehe eine Versorgung oder Alimentation nicht erwächst, dient gleichfalls dem Zwecke, die Eheschließung von Witwen zu fördern.

## Zu Art. I Z. 12 und Z. 13:

Hat von einem Elternpaar nur ein Teil einen Anspruch auf Elternrente rechtzeitig geltend gemacht, soll dem überlebenden Elternteil der Einwand der Fristversäumnis nicht entgegengehalten werden.

## Zu Art. I Z. 14 und Z. 15:

In Hinkunft wird eine befristete Zuerkennung von Rentengebührrissen ausgeschlossen sein. Hiedurch werden nicht unwesentliche Ersparnisse in der Verwaltung erzielt werden.

## Zu Art. I Z. 16:

Der Grundsatz, daß zu Unrecht empfangene Rentenbezüge, Krankengeld und Hausgeld dem Bunde zu ersetzen sind, bleibt aufrecht, jedoch mit der Einschränkung, daß eine Rückersatzpflicht entfällt, wenn den Empfänger an der Ungebührlichkeit der Leistung kein Verschulden trifft und die Leistung in gutem Glauben empfangen wurde.

## Zu Art. I Z. 17:

Die Neufassung des § 62 ermöglicht es, auch Sterbegeld in das Ausland zu zahlen.

## Zu Art. I Z. 18:

Der Krankenversicherungsbeitrag in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen beträgt derzeit für Hauptversicherte 16'50 S, für Zusatzversicherte 3'30 S. Der Beitrag für Hauptversicherte wird mit 8'50 S vom Bunde, mit 8 S vom Versicherten getragen. Für Zusatzversicherte trägt der Bund den Beitrag zur Gänze. Diese Beiträge sind bei weitem nicht kostendeckend. Die Regierungsvorlage sieht daher eine Erhöhung der Beitragsätze von 25 S beziehungsweise 5 S vor. Die Beitragsleistung der Hauptversicherten bleibt unverändert mit 8 S aufrecht; der Mehrbetrag geht zur Gänze zu Lasten des Bundes.

## Zu Art. I Z. 21:

Die geänderte Textierung des § 86 KOVG. führt in das Verfahrensrecht die Nichtigkeitsklausel im Sinne des § 68 Abs. 4 lit. d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 ein. Hiedurch wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung berechtigt sein, in den, allerdings sehr seltenen, Fällen, von materiellrechtlichen Fehlentscheidungen der Versorgungsbehörden den dem Gesetz entsprechenden Zuschlag herbeizuführen. Die weitere Vorschrift, daß im Falle der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

eine Rückwirkung nicht stattfindet, entspricht der ständigen Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes.

## Zu Art. I Z. 23 und Z. 24:

Die bisher durch § 99 Abs. 1 KOVG. vorgeschriebene alljährlich im Monat Februar durchzuführende Erklärungsaktion über den Familienstand einiger Kategorien von Versorgungsberechtigten hat mehr als drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes seine Bedeutung eingebüßt. Diese Erklärungsaktion entfällt nunmehr, wodurch bedeutende Ersparnisse an Verwaltungsauslagen erzielt werden. Hingegen hat sich durch die Erfahrungen der letzten Jahre erwiesen, daß die Einkommensverhältnisse der Empfänger von Zusatzrente und solcher Renten, deren Gebührrlichkeit von den Einkommensverhältnissen abhängig ist, einer jährlichen Überprüfung bedürfen. Die Neufassung des § 99 KOVG. trägt dieser Tatsache Rechnung.

Dem Ausschuss für soziale Verwaltung lag auch ein Initiativantrag der Abgeordneten Kysela und Genossen (111/A), betreffend Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes und des Opferfürsorgegesetzes, vor.

Der Ausschuss sah sich im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage 286 der Beilagen auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Kysela, Grubhofer und Genossen veranlaßt, dieselbe insofern abzuändern, daß dem Art. I die Z. 25 und Z. 26, wonach den im Bezuge einer Ernährungszulage nach dem Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, stehenden Renteneempfängern sowie Waisen, für die vom Landesinvalidenamt Kinderbeihilfe bezahlt wird, am 1. Oktober eines jeden Jahres eine Sonderzahlung in Höhe der monatlichen Rentengebührrisse auszuführen ist, angefügt werden. Hiedurch wurde der Art. I des Initiativantrages der Abgeordneten Kysela und Genossen (111/A) gegenstandslos.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 25. Juni 1954 in Anwesenheit des Bundesministers Maisel beraten und mit den erwähnten Abänderungen angenommen.

Der Ausschuss stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (286 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 25. Juni 1954.

Wimberger,  
Berichterstatter.

Frotsch,  
Obmann.

## Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 286 der Beilagen.

Dem Art. I werden nach der Z. 24 folgende Ziffern angefügt:

„25. § 109 hat zu lauten:

§ 109. Rentempfänger, die im Bezuge einer Ernährungszulage nach dem Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, stehen, sowie Waisen, für die vom Landesinvalidenam-

Kinderbeihilfe bezahlt wird, erhalten alljährlich am 1. Oktober eine Sonderzahlung in Höhe der ihnen am Fälligkeitstage zustehenden Renten-gebührrnisse (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 Z. 1) zuzüglich der im Einzelfall gebührenden Ernährungszulage.“

26. Der bisherige § 109 wird § 108.“